

## Namensänderungen

Sie möchten Ihren Namen ändern?

Das Standesamt ist zuständig, wenn

- Sie nach Auflösung Ihrer Ehe Ihren Geburts- oder früheren Familiennamen wieder annehmen wollen,
- Sie nach Begründung einer gemeinsamen Sorge (Sorgeerklärung beim Jugendamt) den Geburtsnamen Ihres Kindes neu bestimmen wollen (hier gilt eine Ausschlussfrist von 3 Monaten nach dem Datum der Sorgebegründung!),
- Sie Ihrem Ehenamen Ihren Geburtsnamen hinzufügen wollen, oder eine früher erklärte Hinzufügung widerrufen wollen,
- Sie einen Ehenamen bestimmen wollen, weil Sie bei der Eheschließung Ihre bisherigen Namen beibehalten hatten oder im Ausland geheiratet haben,
- Sie Aussiedler sind und eine Namenserkklärung nach § 94 BVFG abgeben wollen zur deutschen Schreibweise Ihres Vor- und Familiennamens und zum Wegfall des Vatersnamens (diese Erklärung ist gebührenfrei),
- Sie nach Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben und eine Namensangleichung an das deutsche Recht vornehmen wollen.

Die Beurkundung der oben erwähnten Namensänderungen kostet jeweils 20 Euro.

Zusätzlich kostet die Bescheinigung über die Namensänderung 10 Euro, so dass insgesamt 30 Euro anfallen.

Mitbringen müssen Sie Ihren Personalausweis/Reisepass.

Zum Teil sind bei den einzelnen Erklärungen weitere Urkunden vorzulegen. Wir möchten Sie bitten, telefonisch einen Termin für Ihre Erklärung zu vereinbaren. Bei dem Telefonat können wir gleichzeitig klären, welche Unterlagen zusätzlich benötigt werden.